

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.**
– Drucksache 13/2898 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe
(Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz – AlhiRG)

- b) Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksache 13/3109, 13/3479 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe
(Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz – AlhiRG)

A. Problem

Die Zahl der Arbeitslosenhilfebezieher und die durchschnittliche Bezugsdauer der Arbeitslosenhilfe sind in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen. Mit der Dauer der Arbeitslosigkeit geht ein Verlust an beruflicher Qualifikation einher. Dieser erschwert die Wiedereingliederung der Arbeitslosen in das Erwerbsleben erheblich. Dadurch ist die Arbeitslosenhilfe in vielen Fällen zu einer Dauerleistung geworden, obwohl sie ursprünglich nur dafür gedacht war, ergänzend zum Arbeitslosengeld solche Arbeitslosen zu unterstützen, die nach auslaufender Bezugsdauer von Arbeitslosengeld noch nicht wieder beschäftigt sind. Angesichts der Fortdauer der überaus hohen Arbeitslosigkeit in Deutschland muß diese Situation einer Lösung zugeführt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. und der Bundesregierung.

Beide Vorlagen sind identisch. Der Gesetzentwurf strebt nach der Intention der einbringenden Fraktionen und der Bundesregierung an, bestehende Möglichkeiten für Arbeitslosenhilfebezieher zu verbessern und zusätzliche Möglichkeiten zu schaffen, durch vorübergehende Tätigkeiten und die Teilnahme an Trainingsmaßnahmen ihre Vermittlungsaussichten zu erhalten und zu stärken. Die Arbeitslosenhilfebezieher sollen eine selbständige Tätigkeit aufnehmen können, ohne befürchten zu müssen, daß dadurch das Recht auf erneute Inanspruchnahme der Arbeitslosenhilfe entfällt. Darüber hinaus soll die jährliche Anpassung der Arbeitslosenhilfe mit einer pauschalierenden Minderung entsprechend der sich weiter einschränkenden Vermittlungsfähigkeit verbunden werden. Schließlich soll die Nachrangigkeit der Arbeitslosenhilfe gegenüber Altersrenten verallgemeinert werden.

Mehrheit der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. im Ausschuß.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen jährlichen Anpassungsverfahrens und der dreijährlichen Neufestsetzung der Arbeitslosenhilfe bei Verbesserung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums des Arbeitsförderungsgesetzes (Gesetzentwurf der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/1440 und Antrag der Gruppe der PDS auf Drucksache 13/2263).

D. Kosten

Die Maßnahmen des vorgeschlagenen Gesetzes werden zu folgender Entlastung des Bundeshaushalts führen (Mio. DM):

1996	1997	1998
2100	2100	2100

Durch die im Ausschuß beschlossenen Änderungen bleibt die Kostensituation unverändert, weil gleichzeitig mit der verringerten Absenkung der Leistung ihre Dynamisierung verschoben wird.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
auf Drucksache 13/2898 und
- b) den inhaltsgleichen Gesetzentwurf der Bundesregierung auf
Drucksachen 13/3109, 13/3479

mit den aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Bonn, den 7. Februar 1996

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher
Vorsitzende

Adolf Ostertag
Berichterstatler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe
(Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz – AlhiRG)

– Drucksachen 13/2898, 13/3109, 13/3479 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz – AlhiRG)

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz – AlhiRG)

Vom ...

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 93 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. unverändert

- a) In Satz 2 werden das Wort „grundsätzlich“ gestrichen, die Wörter „zwölf Monate“ durch die Wörter „18 Monate“ und die Wörter „sechs Monate“ durch die Wörter „zwölf Monate“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Arbeitsamt kann auch Arbeitslose zuweisen, die die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht erfüllen; ihr Anteil am Bestand aller zugewiesenen Arbeitnehmer darf fünf vom Hundert nicht übersteigen.“

2. § 134 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorfrist verlängert sich um Zeiten, in denen der Arbeitslose innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt sind,

1. nur deshalb keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hatte, weil er nicht bedürftig war,

oder

2. nach dem Erwerb des Anspruchs auf Arbeitslosengeld eine die Grenze des § 102 überschreitende Tätigkeit als Selbständiger ausgeübt hat,

längstens jedoch um zwei Jahre.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) Nach Absatz 3 b wird folgender Absatz eingefügt:

„(3c) Das Arbeitsamt soll den Arbeitslosen, der in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente wegen Alters voraussichtlich erfüllt, auffordern, diese Rente innerhalb eines Monats zu beantragen; dies gilt nicht für Altersrenten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können. Stellt der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe vom Tage nach Ablauf der Frist bis zu dem Tage, an dem der Arbeitslose Rente wegen Alters beantragt. Fällt der zuerkannte Anspruch auf Rente wegen Alters weg, ruht der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe weiterhin, wenn die Voraussetzungen für den Rentenanspruch nach dem Zweiten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Zweiten Kapitels des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch weiterhin erfüllt sind.“

3. Nach § 134 werden folgende Paragraphen eingefügt:

3. unverändert

„§ 134 a

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitslose mit Zustimmung des Arbeitsamtes eine Tätigkeit ausübt oder an einer Maßnahme teilnimmt, die zur beruflichen Wiedereingliederung oder Verbesserung seiner Vermittlungsaussichten beiträgt (Trainingsmaßnahme). § 103 b ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Bundesanstalt die Kosten der Maßnahme tragen und die Einwilligung auch für Maßnahmen erteilen kann, die die Eignung des Arbeitslosen für eine berufliche Tätigkeit oder eine Maßnahme der beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung feststellen.

(2) Über die Teilnahme an einer Trainingsmaßnahme soll dem Arbeitslosen eine Bescheinigung ausgestellt werden, aus der sich mindestens Art und Inhalt der Maßnahme ergeben.

(3) Hat der Arbeitslose sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen geweigert, an einer ihm zumutbaren Trainingsmaßnahme teilzunehmen, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, so tritt eine Sperrzeit ein; die §§ 119, 119 a gelten entsprechend.

§ 134 b

Die Bundesanstalt kann Arbeitnehmern, die Arbeitslosenhilfe für die Zeit unmittelbar vor Beginn einer der Natur der Sache nach auf längstens drei Monate befristeten, nicht nur kurzzeitigen Beschäftigung bezogen haben, eine Arbeitnehmerhilfe gewähren. Sie beträgt 25 Deutsche Mark täglich und wird für jeden Tag gewährt, an dem der Arbeitnehmer mindestens sechs Stunden beschäftigt war. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Beschäftigung ist die Arbeitnehmerhilfe zu berücksichtigen; § 112 Abs. 5 Nr. 4 gilt entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. In § 135 Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „ist“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Frist von einem Jahr verlängert sich um Zeiten, in denen der Arbeitslose nach dem letzten Tag des Bezugs von Arbeitslosenhilfe

a) nur deshalb keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hatte, weil er nicht bedürftig war oder

b) selbständig erwerbstätig war, längstens jedoch um zwei Jahre.“

5. § 136 Abs. 2 b wird wie folgt gefaßt:

„(2b) Das für die Bemessung der Arbeitslosenhilfe maßgebende Arbeitsentgelt wird jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Entstehen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe mit einem um 0,05 verminderten Anpassungsfaktor (§ 112 a Abs. 2) angepaßt. *Das angepaßte Arbeitsentgelt darf 50 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht unterschreiten.* Für eine Teilzeitbeschäftigung ist der in Satz 2 genannte Betrag entsprechend zu mindern.“

6. § 138 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „(Absatz 2 Satz 1)“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „Einnahmen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„4. ein Betrag in angemessener Höhe von den Erwerbsbezügen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten.“

7. In § 188 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ die Wörter „einschließlich der Kosten der Arbeitnehmerhilfe“ eingefügt.

8. In § 242s Abs. 4 wird die Angabe „§ 249h Abs. 2 Satz 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 249h Abs. 2 Satz 3 bis 6“ ersetzt.

9. Nach § 242u wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 242v

Auf Ansprüche auf Arbeitslosenhilfe, die vor dem 1. April 1996 entstanden sind, ist § 136 Abs. 2b in der ab 1. April 1996 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Zeitpunkt für die Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe der 1. April 1995 gilt und die Anpassung zum 1. April 1996 mit dem Anpassungsfaktor 0,95 erfolgt. Auf Antrag entfällt die Anpassung zum 1. April 1996, wenn in der Zeit zwischen dem 1. April 1995 und dem 31. März 1996 das für die Bemessung der Arbeitslosenhilfe

4. unverändert

5. § 136 Abs. 2 b wird wie folgt gefaßt:

„(2b) Das für die Bemessung der Arbeitslosenhilfe maßgebende Arbeitsentgelt wird jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Entstehen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe mit einem um **0,03** verminderten Anpassungsfaktor (§ 112 a Abs. 2) angepaßt. **Das Arbeitsentgelt darf nicht durch die Anpassung 50 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch unterschreiten.** Für eine Teilzeitbeschäftigung ist der in Satz 2 genannte Betrag entsprechend zu mindern. **Die Anpassung des für die Arbeitslosenhilfe maßgebenden Arbeitsentgelts unterbleibt, wenn der nach Satz 1 verminderte Anpassungsfaktor zwischen 0,99 und 1,01 beträgt.**“

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

9. Nach § 242u wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 242v

Auf Ansprüche auf Arbeitslosenhilfe, die vor dem 1. April 1996 entstanden sind, ist § 136 Abs. 2b in der ab 1. April 1996 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Zeitpunkt für die Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe der 1. April 1995 gilt und die Anpassung zum 1. April 1996 mit dem Anpassungsfaktor **0,97** erfolgt. Auf Antrag entfällt die Anpassung zum 1. April 1996, wenn in der Zeit zwischen dem 1. April 1995 und dem 31. März 1996 das für die Bemessung der Arbeitslosenhilfe

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

maßgebende Arbeitsentgelt gemäß § 136 Abs. 2b um mindestens zehn vom Hundert gemindert worden ist. Die Anpassungsbescheide sollen einen Hinweis auf den Antrag nach Satz 2 enthalten und in der Zeit vom 1. April bis 15. Mai 1996 ergehen; sie werden mit Wirkung vom 1. April 1996 wirksam.“

maßgebende Arbeitsentgelt gemäß § 136 Abs. 2b um mindestens zehn vom Hundert gemindert worden ist. Die Anpassungsbescheide sollen einen Hinweis auf den Antrag nach Satz 2 enthalten und in der Zeit vom 1. April bis 15. Mai 1996 ergehen; sie werden mit Wirkung vom 1. April 1996 wirksam.“

10. In § 249e Abs. 6 werden Satz 2 und 3 gestrichen.

10. unverändert

11. In § 249h Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

11. unverändert

„Der Anteil der Arbeitnehmer, die für die Zeit unmittelbar vor der Zuweisung Arbeitslosenhilfe bezogen haben, an dem Bestand aller zugewiesenen Arbeitnehmer, hat mindestens dem Anteil der Arbeitslosenhilfebezieher an der Gesamtzahl der Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe zu entsprechen.“

Artikel 2

Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung

Die Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Juni 1995 (BGBl. I S. 902) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Vermögen des Arbeitslosen und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist zu berücksichtigen, soweit es verwertbar ist, die Verwertung zumutbar ist und der Wert des Vermögens, dessen Verwertung zumutbar ist, jeweils 8 000 Deutsche Mark übersteigt.“

2. Nach § 11 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 11a

Pauschbetrag

Von den Erwerbsbezügen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sind als Pauschbetrag nach § 138 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes 25 vom Hundert des Betrages nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes abzusetzen.“

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Arbeitslosenhilfe-Verordnung können auf Grund der Ermächtigungen in § 137 Abs. 3, § 138 Abs. 4, § 237 des Arbeitsförderungsgesetzes in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1996 in Kraft.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Bericht des Abgeordneten Adolf Ostertag

A. Allgemeiner Teil

I.

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz – AlhiRG) auf Drucksache 13/2898 wurde dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vom Deutschen Bundestag in dessen 69. Sitzung vom 10. November 1995 zur Federführung und dem Innen- und Wirtschaftsausschuß sowie den Ausschüssen für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, für Gesundheit sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. In der 71. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. November 1995 wurde der Gesetzentwurf nachträglich auch dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz – AlhiRG) auf Drucksache 13/3109 wurde dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung in der 74. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. November 1995 zur Federführung und dem Innenausschuß, dem Wirtschaftsausschuß, den Ausschüssen für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, für Gesundheit, für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf wie aus Drucksache 13/3479 ersichtlich Stellung genommen. In dieser Stellungnahme hat er den Entwurf zu einem Arbeitslosenhilfereformgesetz abgelehnt, da die Intention des Gesetzentwurfes ausschließlich in einer Entlastung des Bundeshaushalts auf Kosten der Kommunen, der Sozialversicherungskassen und der Arbeitslosenhilfeempfänger bestehe. Die Bundesregierung hat sich in ihrer Gegenäußerung zu dieser Stellungnahme, ebenfalls auf Drucksache 13/3479, gegen diese Auffassung gewandt.

Die mitberatenden Ausschüsse haben wie folgt Stellung genommen:

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat in seiner 26. Sitzung am 17. Januar 1996 den Verzicht auf Mitberatung erklärt.

Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner Sitzung am 31. Januar 1996 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des Mitglieds der Gruppe der PDS den Gesetzentwürfen zugestimmt.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner 33. Sitzung am 7. Februar 1996 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem federführenden Ausschuß empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 13/3109, 13/3479 anzunehmen und den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/2898 für erledigt zu erklären.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 7. Februar 1996 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwürfen zuzustimmen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 7. Februar 1996 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS, bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, die Gesetzentwürfe anzunehmen.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung am 7. Februar 1996 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, die Gesetzentwürfe zu empfehlen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 7. Februar 1996 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS dem federführenden Ausschuß empfohlen, den Gesetzentwürfen zuzustimmen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner 29., 35., 36. und 38. Sitzung beraten und abgeschlossen. In seiner 36. Sitzung am 6. Dezember 1995 hat er eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt.

Der Gesetzentwurf ist durch Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., die mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder dieser Fraktionen gegen die Stimmen der übrigen Fraktionen und der Gruppe beschlossen wurden, in dem aus der Zusammenstellung ersichtlichen Umfang abgeändert worden. In der Schlußabstimmung erhielt der Gesetzentwurf die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Ablehnung des Entwurfs durch die Mitglieder der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS.

II.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

- Pauschalierende und weniger verwaltungsaufwendige jährliche Anpassung des für die Arbeitslosenhilfe maßgeblichen Arbeitsentgelts
- Erhöhung des Anteils von Arbeitslosenhilfebeziehern bei der Zuweisung in Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung und der produktiven Arbeitsförderung (§§ 242s, 249h AFG)
- Einführung von Trainingsmaßnahmen für Arbeitslosenhilfebezieher unter Weiterzahlung der Arbeitslosenhilfe
- Erschließung zumutbarer Beschäftigungsmöglichkeiten für jüngere Bezieher von Arbeitslosenhilfe durch Einführung einer Arbeitnehmerhilfe
- Verlängerung der Fristen, innerhalb deren ein Arbeitsloser eine selbständige Tätigkeit ohne Nachteile bei der Arbeitslosenhilfe ausüben kann, um zwei Jahre
- Verlängerung der Fristen, innerhalb deren ein Arbeitsloser sein Recht auf Arbeitslosenhilfe nicht verliert, wenn er wegen der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht bedürftig war, um zwei Jahre
- Begrenzung der Arbeitslosenhilfe bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitslose frühestens eine Altersrente beanspruchen kann
- Erhöhung des finanziellen Anreizes für den Ehegatten des Arbeitslosen, eine Erwerbstätigkeit weiter auszuüben oder aufzunehmen, durch einen zusätzlichen Freibetrag.

III.

Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf im wesentlichen wie folgt begründet:

„Im geltenden Recht gewährleisteten Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe den Schutz vor den finanziellen Folgen der Arbeitslosigkeit. Beide Leistungen können Arbeitslose erhalten, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Die Arbeitslosenhilfe wird aber ohne zeitliche Begrenzung erbracht.

In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Arbeitslosenhilfebezieher und die Bezugsdauer erheblich angestiegen. Der mit der Dauer der Arbeitslosigkeit regelmäßig zunehmende Verlust von beruflicher Qualifikation erschwert die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in das Arbeitsleben. Deshalb hat sich ein Sockel von Arbeitslosenhilfebeziehern gebildet, die die Arbeitslosenhilfe nicht nur vorübergehend, sondern immer häufiger mehr als zehn, in Einzelfällen sogar mehr als 20 Jahre beziehen.

1. Der Anspruch auf die ohne zeitliche Begrenzung erbrachte Anschlußarbeitslosenhilfe setzt voraus, daß der Arbeitslose ein Jahr gearbeitet und im Anschluß daran Arbeitslosengeld bezogen hat. Arbeitslose, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können Anspruch auf Sozialhilfe haben. Die unterschiedliche Behandlung muß nach einer Ar-

beitslosigkeit von spätestens zehn oder mehr Jahren als zufällig erscheinen. Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sind deshalb stärker aufeinander abzustimmen und systemgerechter abzugrenzen. Dieses Ziel könnte durch eine Befristung der Arbeitslosenhilfe erreicht werden. Der Entwurf sieht dies nicht vor. Er beruht vielmehr auf der Erwägung, daß es besser ist, durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen langjährigem Arbeitslosenhilfebezug vorzubeugen und dem Verlust von beruflicher Qualifikation entgegenzuwirken. Da seit langem die Nachfrage nach Arbeitsplätzen das Angebot weit übersteigt, kann dieses Ziel nur erreicht werden durch

- eine Verbesserung der bestehenden Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitslosenhilfebezieher in Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung und der produktiven Arbeitsförderung,
- das Erschließen neuer Beschäftigungsmöglichkeiten, die gegenwärtig vielfach durch ausländische Saisonarbeitnehmer genutzt werden, für Arbeitslosenhilfebezieher durch eine finanzielle Anreizleistung,
- das Angebot von Tätigkeiten und Maßnahmen, die zur Wiedereingliederung oder Verbesserung der Vermittlungsaussichten von Arbeitslosenhilfebeziehern beitragen (Trainingsmaßnahmen), und die finanzielle Absicherung während der Teilnahme durch Weiterzahlung der Arbeitslosenhilfe,
- die Beseitigung von bei der Arbeitslosenhilfe bestehenden Hindernissen für den Versuch von Arbeitslosen, ihren Lebensunterhalt durch eine selbständige Erwerbstätigkeit zu bestreiten.

2. Mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit wird die Eingliederung langzeitarbeitsloser Arbeitslosenhilfebezieher erschwert; eine Eingliederung auf dem früheren Verdienstniveau ist in aller Regel nicht mehr möglich. Das geltende Recht trägt dem im Rahmen einer individuellen Neufestsetzung des für die Arbeitslosenhilfe maßgebenden Arbeitsentgelts jeweils nach drei Jahren Rechnung. Die individuelle Neufestsetzung ist verwaltungsaufwendig und erfolgt wegen des weiten Beurteilungsspielraums nicht gleichmäßig. Die große Zahl von Neufestsetzungen erfordert jedoch eine leichter handhabbare Regelung. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß die Neufestsetzung wie die Anpassung an die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte jährlich erfolgen und an die Stelle der individuellen Neufestsetzung ein pauschaler Abschlag treten soll, wobei jedoch der unterste durchschnittliche Tariflohn nicht unterschritten werden darf.

3. Da die Nachfrage nach Arbeitsplätzen das Angebot übersteigt, kann die Arbeitsbereitschaft von Arbeitslosenhilfebeziehern vielfach nicht überprüft werden. Arbeitslosenhilfe können deshalb auch Personen beziehen, die keine Arbeit suchen. Sie nehmen die Arbeitslosenhilfe mißbräuchlich in Anspruch. Die Verbesserung bestehender und die Erschließung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten und die Trainingsmaßnahmen bewirken auch, daß die Arbeitsbereitschaft vermehrt über-

prüft und etwaiger Leistungsmissbrauch festgestellt werden kann. Insoweit ist mit Einsparungen zu rechnen.

4. Die Arbeitslosenhilfe ist eine aus Steuermitteln des Bundes finanzierte staatliche Fürsorgeleistung. Der Arbeitslose erhält sie, soweit er seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise bestreiten kann. Die Arbeitslosenhilfe soll deshalb ruhen, wenn der Arbeitslose voraussichtlich die Voraussetzungen einer Rente wegen Alters erfüllt, diese aber nicht beantragt.
5. Das geltende Recht bietet dem Ehegatten des Arbeitslosenhilfebeziehers vielfach keinen Anreiz, eine Erwerbstätigkeit fortzuführen oder aufzunehmen, weil das Einkommen daraus bei der Arbeitslosenhilfe berücksichtigt wird, soweit es den Freibetrag übersteigt. Wie in der Sozialhilfe soll deshalb durch einen zusätzlichen Freibetrag ein entsprechender finanzieller Anreiz für den Ehegatten geschaffen werden.“

In der Ausschußberatung sah die Bundesregierung keine Gefahr für den Vertrauensschutz der Arbeitnehmer in den Bestand von Sozialplänen. Die mit dem Asylbewerberleistungsgesetz bereits beschlossenen Entlastungen in Höhe von 200 Mio. DM lägen weit über dem, was an neuer Belastung durch dieses Gesetz entstehe. Alleine durch das Pflegeversicherungsgesetz sei z. B. eine Stadt wie Duisburg, deren Anstieg an Sozialhilfekosten in der Tat dramatisch sei, um 800 000 DM entlastet worden. Gefahren für den Aufenthaltsstatus von Ausländern könne sie nicht sehen, da diese in Westdeutschland in der Regel im Saldo keine Dynamisierung mehr erhielten und daher von der Absenkung nicht betroffen würden, so daß sie nicht vermehrt der Sozialhilfe anfallen würden. Im Bereich der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für jüngere Arbeitslose müßten möglicherweise einige Projekte eingestellt werden. Genaueres hierzu lasse sich aber nicht sagen. Es sei sachgerecht, den Anteil der Langzeitarbeitslosen an den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nicht zu erhöhen, weil diese im Gegensatz zu Maßnahmen der Fortbildung und Umschulung einen geringeren Wiedereingliederungswert hätten.

Die Maßnahmen des vorgeschlagenen Gesetzes werden zu folgender Entlastung des Bundeshaushalts führen (Mio. DM):

1996	1997	1998
2 100	2 100	2 100

Durch die im Ausschuß beschlossenen Änderungen bleibt die Kostensituation unverändert, weil gleichzeitig mit der verringerten Absenkung der Leistung ihre Dynamisierung verschoben wird.

IV.

1. In der Anhörung am 6. Dezember 1995 hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung folgende Verbände und Sachverständige gehört:

Arbeitslosenverband Deutschland e. V.,

Bevollmächtigter des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland,

Kommissariat der Deutschen Bischöfe,

Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände,

Bundesanstalt für Arbeit,

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege,

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände,

Deutscher Gewerkschaftsbund,

Zentralverband des Deutschen Handwerks,

Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,

Dorothee Fetzner,

Martin Lühr,

Dr. Alfred Boss,

Prof. Dr. Ulrich van Suntum,

Thomas Eden.

Themenliste

- Strukturelle Änderungen in der Arbeitslosenhilfe,
- Verhältnis der Arbeitslosenhilfe zur Sozialhilfe,
- Hilfen für die Eingliederung Arbeitsloser in den Arbeitsmarkt,
- Berufliche Lage und Qualifikation von Arbeitslosenhilfebeziehern,
- Alternativen.

Die mündliche Anhörung hatte im wesentlichen folgendes Ergebnis:

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände forderte ebenso wie der Einzelsachverständige Prof. Dr. Ulrich van Suntum eine grundlegende Reform der Sozialpolitik. Die Arbeitgeber plädierten für eine „sachgerechte Risiko- und Verantwortungsverteilung“, wobei die reinen Versicherungsleistungen von den Beitragszahlern und die arbeitsmarktpolitischen Leistungen aus Steuermitteln finanziert werden müßten. Für Prof. Dr. van Suntum ist die Strategie des Wohlfahrtsstaates gescheitert. Die Sozialpolitik gewähre arbeitsfähigen Personen dauerhafte Transfereinkommen in einer Höhe, die diese Personen am Arbeitsmarkt oft aus eigener Kraft nicht erzielen könnten, und halte sie damit in der „Armutsfalle“. Notwendig sei ein schlüssiges Konzept für eine Neuausrichtung der Sozialpolitik, wobei eine integrierte Sozial- und Arbeitslosenhilfe angestrebt werden müsse, die bei den Kommunen anzusiedeln sei. Er unterscheide zwei Problemgruppen. Es gebe genug Menschen, die trotz Erwerbstätigkeit nicht ihren Mindestlebensunterhalt sichern könnten. Hier müsse es Zuschüsse über die Sozialhilfe geben. Es gebe aber auch eine zweite Problemgruppe, die im Prinzip produktiv genug sei, um ihren Lebensstandard selber zu bestreiten.

Die Lohnpolitik lasse es aber nicht zu, daß sie einen Arbeitsplatz fänden. Es sei in allererster Linie die Aufgabe der Tarifparteien, über Einstiegstariflöhne die Möglichkeiten dafür zu schaffen, auch solchen Menschen wieder einen Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Der Weg über Lohnkostenzuschüsse sei hier völlig verfehlt. Er begrüße die Absenkung der Arbeitslosenhilfe, die seiner Ansicht nach nicht mit der abnehmenden Qualifikation, sondern einem zunehmenden Arbeitsanreiz zu begründen sei. Man erweise den Arbeitslosen einen Gefallen, wenn man sie auf diese Weise wieder in Arbeit zwingt. Auch er halte es für konsequent, dann, wenn man ABM für Langzeitarbeitslose reserviere, diese Maßnahmen aus Steuermitteln zu bezahlen.

Ähnlich äußerte sich der Sachverständige Dr. Boss. Er stellte Arbeitsmarktpolitik mit guten Gründen in Frage. Arbeitsmarktpolitik bedeute, daß der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung höher sei, als er es sonst wäre. Dieser höhere Beitragssatz führe zu höheren Lohnnebenkosten und diese senkten die Rentabilität von Arbeitsplätzen ab. Im übrigen fehle durch die Arbeitsmarktpolitik bei den Lohnverhandlungen ein Anreiz, Rücksicht auf die aus dem Arbeitsprozeß Ausscheidenden zu nehmen.

Sachverständige Fetzner wies darauf hin, daß bei der Sozialhilfe beispielsweise in Bremen 526 DM zum Lebensunterhalt gezahlt würden. Hinzu käme eine Wohngeldobergrenze von 450 DM. Von diesen insgesamt 900 DM könne man nicht leben. Wenn man jetzt versuche, den Leidensdruck zu verstärken, ohne Alternativen aufzuzeigen und Arbeitsplätze zu schaffen, zwingt man die Menschen in die Schattenwirtschaft. So gebe es eine Spirale, bei der letztendlich die Menschen, die von Arbeitslosigkeit betroffen seien, kriminalisiert würden. Von der originären Arbeitslosenhilfe, die mit dem Asylbewerberleistungsgesetz gestrichen werden solle, lebten zur Zeit 39 000 Menschen. Diese müßten dann von den Kommunen bezahlt werden. Im übrigen würden von Sozialhilfebezieher auch keine Beiträge in die Sozialversicherung eingezahlt. Ohne solche Einzahlungen in die Rentenkassen gebe es eine weitere Kostenverlagerung. Sie wies auf die Aussagen hin, die vom Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit im Sommer gemacht worden seien, nach denen Langzeitarbeitslose qualifiziert, sehr motiviert und engagiert seien, sich um Arbeit zu bemühen. Die Arbeiten, zu deren Annahme man gezwungen sei, seien aber ungeschützte Arbeitsverhältnisse, in denen eine Qualifikation keine Rolle spiele. Da frage sich der Arbeitslose, warum er jahrelang studiert und sich durch Fortbildung und sonstige Betätigungen auf dem Arbeitsmarkt „fit gehalten“ habe, um dann endlich als „Putzfrau“ zu enden.

Sachverständiger Lühr wies auf die Unterschiede zwischen der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe hin. Die Arbeitslosenhilfe sei eine notwendige Ergänzungslösung zum Arbeitslosengeld. Für das Arbeitslosengeld könne jemand 30 Jahre Beiträge eingezahlt haben; nach einem Jahr Arbeitslosen-

geldbezug sei diese Leistung beendet. Die Arbeitslosenhilfe ermögliche, daß diese Person weiterhin Zugang zu den Leistungen des Arbeitsamtes und zu den Angeboten des Arbeitsamtes erhalte, ohne daß es zusätzlich Hürden gebe. Auch die Höhe der Arbeitslosenhilfe orientiere sich am vorherigen Einkommen. Sie sei also deutlich zu unterscheiden von einer Fürsorgeleistung. Wichtig seien auch die bei der Rentenversicherung getätigten Einzahlungen. Die Begrenzung bei den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die darauf hinauslaufe, den Zugang hierfür nur für Langzeitarbeitslose zu öffnen, sei arbeitsmarktpolitisch unsinnig. Langzeitarbeitslose würden erst auf die Wartebank geschoben, bevor sie in den Genuß von ABM kommen könnten. Ihr Anteil liege bei den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bereits jetzt bei 62 v. H. Es wäre bitter, wenn die Zielgruppen des Arbeitsmarktes wie Schwerbehinderte, Jugendliche ohne Berufsausbildung und Langzeitarbeitslose ohne Ansprüche gegen das Arbeitsamt ausgegrenzt würden bzw. auf 5 v. H. der ABM hinuntergedrückt würden.

Sachverständiger Eden sagte voraus, daß mittelfristig auch die anderen Finanziere der Auffangstruktur für Arbeitslosen- und Sozialhilfebezieher auf örtlicher Ebene aussteigen würden, so daß dieses System in bezug auf Beratung, Förderung und Unterstützung zusammenbrechen würde. Den Anfang würden die steigenden Lasten für die Kommunen machen, die zur Folge hätten, daß die Kommunen „freiwillige Leistungen“ wie Fahrgeldzuschüsse, einmalige Beihilfen usw. streichen würden.

Heftig kritisiert wurde der Gesetzentwurf von den Kirchen, der Bundesanstalt für Arbeit und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. Die Vertreter der Evangelischen Kirche erklärten, mit der geplanten Regelung werde erneut ein grundlegendes Prinzip der sozialen Sicherung in Deutschland aufgegeben, nämlich die Vermeidung des sozialen Abstiegs. Damit würden Verarmungsprozesse insbesondere bei älteren Arbeitslosen bewußt in Kauf genommen. Hinzu komme, daß ein weiterer Teil der Last der Arbeitslosigkeit auf die Kommunen verschoben werde, denn ein beträchtlicher Teil der Langzeitarbeitslosen werde auf diese Weise auf Sozialhilfe angewiesen sein. Der Vertreter der Evangelischen Kirche erklärte, hinter der kirchlichen Stellungnahme stünden die Erfahrungen aus der Praxis. Der „scharfe Ton“ der Kirchen hänge damit zusammen, daß ein „hohes Maß an Enttäuschung“ erreicht sei. Positive Erfahrungen mit Projekten würden aufgrund staatlicher Kürzungen zunichte gemacht. Anliegen der Kirchen sei es, Eigenverantwortung und Leistungsbeurteilung zu stützen.

Auch der Vertreter der Katholischen Kirche betonte, die der Sozialhilfe vorgelagerten Systeme wie Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, müßten „armutsfest“ gemacht werden. Sonst sei zu befürchten, daß durch eine stärkere Belastung der Sozialhilfe auch diese weiter verkürzt werde.

Die Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände räumten ein, daß die geplanten Neuerungen zwar zu Einsparungen beim Bund führten; diese belasteten aber die Kassen der Kommunen. Über die Frage, wie viele Arbeitslosenhilfeempfänger zusätzlich Sozialhilfe erhalten, erklärte die Bundesvereinigung, darüber lägen keine statistischen Angaben vor. Ihrer Einschätzung nach würden die Arbeitslosenhilfeempfänger bei weiteren Kürzungen jedoch sehr schnell in die Sozialhilfe abgedrängt. Heftige Kritik an den Regierungsplänen äußerte auch der Deutsche Städtetag. In seiner Stellungnahme wandte er sich gegen erneute Kürzungen der Arbeitslosenhilfe, die durch die Sozialhilfekassen der Städte refinanziert werden müßten. Die Regierung setze damit die „Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit“ fort. Die Sozialämter seien aber weder personell noch organisatorisch in der Lage, die Funktion von Ersatzarbeitsämtern zu übernehmen. Die Novelle diene in erster Linie der Konsolidierung des Bundeshaushalts. Zu befürchten sei auch, daß die verstärkte Einbeziehung von Arbeitslosenhilfeempfängern in Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung und der produktiven Arbeitsförderung zu einer Benachteiligung anderer Gruppen von Arbeitslosen führen werde. Ebenso wie die Kirchen und die Bundesanstalt für Arbeit befürchtet der Städtetag, daß viele Projekte zur Eingliederung Jugendlicher, wie „Arbeiten und Lernen“, gefährdet werden und arbeitslose Sozialhilfeempfänger generell von arbeitsmarktpolitischen Hilfen der Arbeitsämter ausgeschlossen würden.

Die Zielvorstellung der Regierung nicht nachvollziehen konnte der Arbeitslosenverband Deutschlands. Sein Vertreter erklärte, es sollten zwar Kosten eingespart werden, diese würden jedoch bestimmt durch die Anzahl der Arbeitslosen, nicht durch die Qualität der Leistung. Das Gesamtproblem liege in den fehlenden Arbeitsplätzen. Das neue Gesetz bleibe wirkungslos, wenn nicht zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen würden.

Auch die Bundesanstalt für Arbeit (BA) zeigte sich unzufrieden mit der geplanten Novelle. Das Kern-dilemma liege darin, daß mit den Mitteln der aktiven Arbeitsmarktpolitik (z. B. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) das globale Beschäftigungsvolumen nur gering beeinflußt werden könne. Fakt sei, daß Arbeitsplätze fehlen. Es sei fraglich, ob es sinn mache, Betroffene erst in die Langzeitarbeitslosigkeit abrutschen zu lassen, bevor ihnen geholfen werde. Die pauschale Absenkung der Arbeitslosenhilfe um fünf v. H. jährlich sei sozial- und arbeitsmarktpolitisch nicht gerechtfertigt. Die Eingliederung scheitere meist an fehlenden Arbeitsplätzen und nicht etwa einer zu hohen Arbeitslosenhilfe. Durch die weitere Absenkung werde die Vermittelbarkeit der Arbeitslosen nicht verbessert, sondern lediglich ihre sozialen Nöte erhöht.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund warf der Regierung vor, zu Lasten der Arbeitslosenhilfeempfänger und der Sozialhilfeträger sowie der beitragsfinanzierten Arbeitsmarktpolitik den Bundeshaushalt in Milliardenhöhe entlasten zu wollen. Anstatt

die Arbeitslosenhilfe weiter abzusenken, sollten die Initiativen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosen intensiviert werden.

Wegen der Einzelheiten der mündlichen Anhörung wird auf das Wortprotokoll und wegen der schriftlichen Stellungnahmen auf die entsprechenden Ausschußdrucksachen verwiesen.

2. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. argumentierten in ihrer Begründung des Gesetzentwurfs wie die Bundesregierung und wiesen überdies darauf hin, daß mit dem geltenden Recht die notwendigen Reformansätze nicht verwirklicht werden könnten. Die Entlastung des Bundeshaushalts sei notwendig, um Spielräume für arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitische Maßnahmen zu schaffen. Wichtig sei, daß die Sozialversicherungssysteme, Arbeitslosenversicherung, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe effektiver als bisher miteinander kooperieren und aufeinander abgestimmt werden müßten. Dies könne nur geleistet werden, wenn die einzelnen Systeme reformiert würden. Wenn man bedenke, daß ein beträchtlicher Anteil der Arbeitslosenhilfebezieher zu bestimmten Tätigkeiten in der Lage sei, sei das Angebot, ein Zusatzverdienst zu seinem Entgelt zu bekommen, wünschenswert und erfreulich. Wer in diesem Zusammenhang von „Arbeitsdienst“ rede, zeige nicht nur sein historisches Unverständnis, sondern offenbare auch nationalen Hochmut nach dem Motto „Ein Deutscher bückt sich nicht für eine Erdbeere“. Hunderttausende ausländischer Arbeitnehmer würden diese Scheu nicht kennen und seien sich für solche Arbeiten in Deutschland nicht zu schade. Die Belastung der Großstädte mit Sozialhilfe habe vorrangig andere Ursachen. Außerdem würden die Bundesländer ihrer Aufgabe nicht gerecht, vom Bund beschlossenen Kostenentlastungen für die Gemeinden an diese weiterzuleiten. Die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Änderungen entsprächen dem Ergebnis der Kanzlerrunden zum „Bündnis für Arbeit“. Da der DGB dem Ergebnis, nämlich der von fünf auf drei v. H. verringerten Absenkung, zugestimmt habe, sei unverständlich, warum die SPD im Ausschuß nicht ebenfalls zustimme, zumal es aus ihrer Fraktion ebenfalls eine zustimmende Äußerung gegeben habe.

Die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. sahen die Gesetzesänderungen als Teil der Haushaltsgesetzgebung. Es sei nur zu natürlich, daß Sparvorschläge in der öffentlichen Diskussion sehr polemisch erörtert würden. Es bleibe dabei, daß Bezieher von Arbeitslosenhilfe ihr Geld als Teil ihres letzten Nettogehalts bekämen. Außerdem erlebten sie jährlich die Anpassung an die Steigerung der Bruttoentgelte. Der jetzt angepeilten Absenkung stünden auf der anderen Seite verstärkte Hilfen gegenüber. Bedenken seien eher daran anzusetzen, wo finanziert werde. Gespart werde beim Finanzminister, zahlen müßten die Beitragszahler. Soweit eine Verstärkung von Hilfe vorgesehen sei, gehe dies zu Lasten der Lohnzusatzkosten. Die Befürchtung, die Kommunen würden zusätzlich belastet, sei unbegründet. Geringfügigen Mehrbela-

stungen stünden deutliche Entlastungen durch die Novellierung des Sozialhilfegesetzes und des Asylbewerberleistungsgesetzes gegenüber. Allerdings sei Voraussetzung dafür, daß die Länder diesen Entlastungen im Bundesrat auch zustimmten.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD sahen in dem Titel des Gesetzes eine Irreführung. Es müsse nicht „Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe“, sondern „Arbeitslosenbekämpfungsgesetz“ heißen. Solche Politik werde keine Arbeitsplätze schaffen. Hier werde die Politik des sozialen Ausgrenzens weiter betrieben. Die sozialen Risiken der Massenarbeitslosigkeit würden einseitig auf die Beitragszahler abgewälzt. Außerdem würden die Finanzen der Gemeinden in unverantwortlicher Weise ruiniert. Damit habe die Regierung den Konsens, der für einen Sozialstaat unerlässlich sei, längst verlassen. Mit den aktuellen Änderungen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes würden 35 000 Personen aus der originären Arbeitslosenhilfe in die Sozialhilfe abgeschoben, die Arbeitslosigkeit werde weiter kommunalisiert, anstatt sie zu verringern. Die Großstädte hätten bald keinerlei eigenen Handlungsspielraum mehr. 75 v.H. und 93 v.H. der Frauen bezögen Arbeitslosenhilfe, die unterhalb des Sozialhilfeniveaus liege. Bei 64,5 v.H. im Westen und 70 v.H. im Osten liege die Arbeitslosenhilfe zwischen 600 und 1 200 DM im Monat. Davon müsse aber die Miete bezahlt werden. Das Instrumentarium der aktiven Arbeitsmarktpolitik werde mit den angekündigten Veränderungen im Arbeitsförderungs-gesetz weiter demontiert. Auch hier „diktiere der Finanzminister“ die „Pseudoreform“. Schließlich sei die Ausgliederung der Arbeitslosenhilfe aus dem Arbeitsförderungs-gesetz der erste Schritt zur generellen Abschaffung dieser Leistungen. Als Konsequenz sei eine deutlich stärkere Belastung der Sozialhilfe zu erwarten. Die sog. „Arbeitnehmerhilfe“ leiste einem staatlich geförderten Niedriglohns-sektor Vorschub. Der Druck auf Arbeitslose, möglicherweise untertariflich bezahlte Beschäftigungen anzunehmen, werde erhöht. Die Tatsache, daß jede Arbeit angenommen werden müsse, führe zu einer Dequalifizierung und zu einer Fehlsteuerung von Arbeitskräften. Dadurch, daß vermehrt Langzeitarbeitslose in die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen aufgenommen würden, würden Arbeitslosengeldbezieher verdrängt. Dies werde zusätzliche Kosten bei der Bundesanstalt für Arbeit laut Bundesanstalt in Höhe von 880 Mio. DM verursachen. Diese zusätzliche Belastung der Beitragszahler müßten diejenigen erklären, die an anderer Stelle so vehement für den Abbau der Lohnzusatzkosten einträten.

Auch die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimmten der Bezeichnung „Arbeitslosenbekämpfungsgesetz“ zu. Die Behauptungen der Fraktionen der Mehrheit, es gehe um Hilfe für Langzeitarbeitslose oder darum, den ausgegrenzten sozial Schwachen in dieser Gesellschaft die Hand zu reichen, sei nichts als blanke Rhetorik. Der Entwurf sei und bleibe soziale Demontage. Die durchschnittliche Arbeitslosenhilfe

reiche schon jetzt kaum zum Leben. Viele Arbeitslosenhilfeempfänger – fast ein Viertel – bezögen weniger als 600 DM im Monat. Sie lebten in oder am Rande der Armut. Genau diese Verarmung solle jetzt beschleunigt werden. Sorgen mache auch, daß der ganze Gesetzentwurf wieder von „Mißbrauchsvermeidung“, von schärferen Kontrollen gegenüber den Erwerbslosen spreche. Dies gelte ebenso für die entsprechenden Passagen im Asylbewerberleistungsgesetz. Damit erweckten die einbringenden Fraktionen und die Bundesregierung den Eindruck, als wollten die Menschen die Allgemeinheit betrügen, als wollten sie nicht arbeiten, als bräuchten sie Anreize zur Arbeit. Angesichts von etwa sechs Millionen fehlenden Erwerbsarbeitsplätzen sei diese Unterstellung absurd. Im Ergebnis bedeute dies nichts anderes als das Schüren von Stammtischneid. Durch eine Absenkung werde der Sozialhilfebezug von Ausländern zeitlich vorgezogen, was für diese aufenthaltsrechtliche Konsequenzen habe. Frauen, die aufgrund des Einkommens ihres Ehemanns keine Arbeitslosenhilfe bezögen, würden weiter benachteiligt. Insgesamt sei die Vorstellung, unter dem Strich würden die öffentlichen Haushalte entlastet, unzutreffend. Beispielhaft hätten die Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit die Prüfung der Vermögensverhältnisse von Arbeitslosenhilfebeziehern genannt, die nicht möglich sei.

Die Mitglieder der Gruppe der PDS sahen in dem Gesetz ein rüdes Sparprogramm auf Kosten der Arbeitslosenhilfebezieher und -bezieherinnen, die zudem vermehrt in die kommunale Sozialhilfe abgedrängt würden. Das Gerede von verbesserten Qualifizierungsmöglichkeiten und anderen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten bilde nur den „Rauchvorhang“ für die eigentliche Absicht, ausgerechnet die Leistungen für Langzeitarbeitslose zu verkürzen, um den „Chaoshaushalt“ des Bundes zu sanieren. Eine arbeitsmarktpolitische Entlastung sei nicht zu erwarten, da die vorgesehenen Maßnahmen nicht dem Ziel dienten, zusätzliche Arbeitsplätze mit der Möglichkeit einer eigenständigen Existenzsicherung zu schaffen, sondern auf kurzzeitige, unstetige und niedrigentlohnte Jobs zu zielen. Die angebliche Kostenentlastung bei den Kommunen durch das Asylbewerberleistungsgesetz habe sich in der Anhörung nach den Aussagen der kommunalen Spitzenverbände als leeres Versprechen erwiesen. In der Rentenversicherung würden durch die geplanten zwangsweisen Frühverrentungen von Arbeitslosenhilfebeziehern und -bezieherinnen bestehende Finanzierungsprobleme verschärft. Die Arbeitslosenversicherung werde mit 880 Mio. DM zusätzlich belastet. Zusammen mit den zu erwartenden Mehrausgaben beim Arbeitslosengeld in Höhe von 5,2 Mrd. DM infolge höherer Arbeitslosenzahlen schaffe die Bundesregierung hier ein neues Finanzierungsloch.

3. In der Ausschußberatung wurden auch Petitionen behandelt, zu denen der Petitionsausschuß eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte. Den Petenten ist durch die Verringerung der

Absenkung von fünf auf drei v. H. aufgrund der vom Ausschuß beschlossenen Änderungen am Gesetzentwurf nur teilweise entgegengekommen worden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 5

Der Anpassungsfaktor soll geringer als im Entwurf vorgesehen abgesenkt werden. Außerdem soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Anpassung gänzlich unterbleiben, wenn der verminderte Anpassungsfaktor zu einer Änderung des Bemessungsentgelts um weniger als 1 v. H. führt. Das bedeutet, daß sich die Höhe der Arbeitslosenhilfe nicht

ändert, wenn – wie in den alten Bundesländern im Jahr 1995 – der Anpassungsfaktor nach § 112a Abs. 2 AFG 1,0218 beträgt, der um 0,03 verminderte Anpassungsfaktor dementsprechend 0,9918. Dagegen ergibt sich eine Erhöhung der Arbeitslosenhilfe, wenn – wie in den neuen Bundesländern im Jahr 1995 – der Anpassungsfaktor nach § 112a Abs. 2 AFG 1,0664 beträgt, der um 0,03 verminderte Anpassungsfaktor dementsprechend 1,0364.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Die Änderung der Übergangsregelung trägt der im Änderungsantrag zu Artikel 1 Nr. 5 vorgesehenen geringeren Absenkung des Anpassungsfaktors Rechnung.

Bonn, den 7. Februar 1996

Adolf Ostertag

Berichterstatler

